



Kanton Schwyz
Gemeinde Ingenbohl

Genehmigungsexemplar

Reglement zum Erschliessungsplan

Der Gewässerraum auf der orografisch rechten Seite der Muota von der Seeinmündung bis und mit Parzelle KTN 473 (RUAG-Gelände) bleibt von der Inkraftsetzung ausgenommen. Ferner dürfen in diesem Bereich (KTN 473 und KTN 611) bis zum Vorliegen des Bundesgerichtsentscheids keine Baubewilligungen erteilt werden.

1. öffentliche Auflage vom 14. März 2014 bis 14. April 2014
2. öffentliche Auflage vom 28. Oktober 2016 bis 28. November 2016
3. öffentliche Auflage vom 18. August 2017 bis 18. September 2017
4. öffentliche Auflage vom 16. August 2019 bis 16. September 2019

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am 9. Dezember 2019

An der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen.

Die Gemeindepräsidentin

J. Meyer

Der Gemeindegemeinschreiber

i.v. S. Schuberger

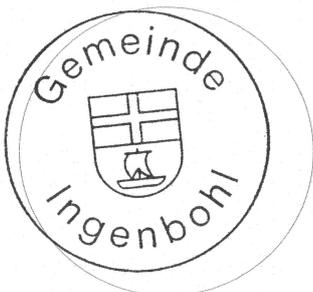
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 611/2020 am 18. August 2020 und Nr. 320/2021 am 18. Mai 2021 genehmigt.

Der Landammann

P. B.

Der Staatsschreiber

L. R.



381-21

1. Mai 2020*



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Poststrasse 4 ■ Tel 055 415 00 15
Postfach 147 ■ info@rkplaner.ch
8808 Pfäffikon SZ ■ www.rkplaner.ch

Die Gemeindeversammlung Ingenbohl, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. Mai 1987, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck	Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken: <ol style="list-style-type: none"> a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde; b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes; c) die Festsetzung des Kostenanteils für die einzelnen Verkehrsanlagen.
-------	---

Art. 2

Geltungsbereich	1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan.
	2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei: <ol style="list-style-type: none"> a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan; b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde; c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

Art. 3

Definitionen	1 Die Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Strassen, Wege, Anlagen und Einrichtungen. Die Basiserschliessung wird vom Kanton und der Gemeinde resp. durch das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und finanziert.
a) Basiserschliessung	
b) Groberschliessung	2 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.

c) Feinerschliessung

- 3 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2'500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
 - a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
 - b) die Ausbauetappen;
 - c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

Art. 5

Wirkung der
Planein-
tragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.
- 3 Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.

Art. 6

Grob-
erschliessungs-
strassen

- 1 Als bestehende Groberschliessungsstrassen sind die Linienführungen der vorhandenen Groberschliessungsstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau.
- 2 Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Groberschliessungsstrassen bezeichnet.
- 3 Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.

Art. 7

Energie-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitäts- und Gasversorgung mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der Groberschliessung mit Elektrizität obliegt dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS). Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss "Allgemeine Lieferbedingungen", EWS, finanziert.
- 3 Die Erstellung der Groberschliessung mit Gas obliegt dem Gas- und Wasserwerk Schwyz AG. Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss den einschlägigen Reglementen finanziert.

Art. 8Wasser-
versorgung

Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.

Art. 9Abwasser-
beseitigung

Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte von vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.

Art. 10Ausbau-
programm

- 1 Das Ausbauprogramm der Groberschliessungsanlagen wird wie folgt festgelegt:

1. Etappe (2020-2030)

a) Strassen

- Entlastungsstrasse Höchenen

- 2 Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss Anhang 1 und 2 eingeräumt.

Art. 11Kostenanteil an
Verkehrsanlagen

- 1 Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen wie folgt fest:

Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde
<ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsstrasse Höchenen 	10 %

- 2 Die Kostenanteile von Privaten richten sich nach der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und werden in einem Beitragsplan festgelegt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeinde Ingenbohl
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 1: KOSTEN GROBERSCHLIESSUNGSSTRASSEN

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.

Groberschliessungsstrassen	Kosten total	Kostenanteil Gemeinde	
		%	Fr.
Entlastungsstrasse Höchenen	253'000.—	10 %	25'300.—
Total Groberschliessungsstrassen 1. Etappe	253'000. —		25'300. —

Gemeinde Ingenbohl
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 2: STATUS DER GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN GEMÄSS BISHERIGER ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

Verkehrsanlagen	Status
<ul style="list-style-type: none"> Entlastungsstrasse Höcheneren 	<p>Noch nicht erstellt (Kosten von 253'000.- Brutto bereits bewilligt.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse 	<p>erstellt</p>

Wasserversorgung	Status
<ul style="list-style-type: none"> Ringleitung Wilenstrasse – Riedmattli 	<p>erstellt</p>

Abwasserbeseitigung	Status
<ul style="list-style-type: none"> Schutzwasserleitung Wilenstrasse – Riedmattli 	<p>erstellt</p>